

niederen Zollsätze zu zahlen waren. Diese Auffassung hat aber den Herren Großmüllern nur so lange gepaßt, als die Getreidezölle allmählig erhöht wurden; angesichts der neuen vertragsmäßigen Zollherabsetzungen haben sie dagegen alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Anerkennung ihrer Veredlungskonten als Privatlager wieder zu erlangen und ihr zäh festgehaltenes Ziel schließlich auch erreicht, ohn daß Bäcker oder Brodabnehmer auch nur den geringsten Vortheil hiervon haben. Unter solchen Umständen wird die Aufficht nicht unge recht fertigt sein, daß durch das Gesetz vom 30. Januar d. J. eine wesentlich andere Behandlung der Mühlenkonten, als zeithher, beabsichtigt war, daß dieselbe wieder den Grundsätzen für den Privatlager- und Niederlageverkehr (§ 108 des Vereinszollgesetzes) entsprechen sollte und, wenn hierüber noch Zweifel entstehen könnten, sie dadurch widerlegt erscheinen müßten, daß das vorhergedachte Gesetz vom 30. Januar mit seiner Ueberschrift nur den unverzollten Verkehr in Niederlagen, Zollaußschüssen und ähnlichen Zolleinrichtungen betrifft, des Veredlungsvorkehrs aber mit keinem Wort Erwähnung geschieht. Sind nun demzufolge die am 1. Februar vorhandenen Getreide- und Mehlabstände der Mühlenkontisten den vertragsmäßigen Zollsätzen ebenfalls mit unterstellt worden, so könnten sich letztere hierbei genügen lassen, aber diesen Vortheil schwerlich auch für Mühlenfabrikate beanspruchen, die sie gar nicht mehr besaßen, die sie mehr oder weniger lange vor dem 1. Februar schon verkauft und ausgeliefert hatten und deren Preise mit den Käufern unabänderlich festgesetzt, und vielleicht auch schon längst bezahlt waren. Auf dieser Gleichstellung der Mühlenkonten mit den Packhofs-Niederlagen und Privatlägern in dem Gesetz vom 30. Januar und auf Art. 6 der dazu verlassenen Ausführungsbestimmungen beruht nach unserem Dafürhalten mit Recht die Ueberzeugung, daß nur die im freien Verkehr am 1. Februar vorgefundene und keine älteren Mühlen-Contenbestände auf die Zollbehandlung nach den seitdem in Kraft getretenen niedrigeren Vertragsätzen Anspruch haben, und daß das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen keine rückwirkende Kraft besitzen. Es kann daher diese Zollbegünstigung auf nicht mehr im Mühlenlager

vorhandene Fabrikatbestände ebensowenig ausgedehnt werden, wie vor dem 1. Februar aus den Packhofs-Niederlagen und Privatlägern oder von fortlaufenden Konten in den freien Verkehr gesetzte Waaren nach den Vorschriften im letzten Absatz des § 16 des Privatlagerregulativs und des § 31 des Kontenregulativs — Seite 239 des 1888er bzw. Seite 594 des 1887er Reichscentralblattes — an der Zollermäßigung theil haben

Besteht Wesen und Zweck des Mühlenkontenverkehrs darin, daß ausländisches Getreide unverzollt mit inländischem, unkontirtem Getreide vermahlen und Mehl ohne Rücksicht auf diese Mischung bei der Ausfuhr vom Tonto abgeschrieben werden kann, so erscheint es höchst bedenklich, diesem Verkehr noch weitere und zwar auch solche Zugeständnisse zu machen, die weder im Veredlungsvorkehr noch im Niederlageverkehr gestattet, noch ausdrücklich in 1882er Regulativs vorgegeben sind. Man würde es in betheiligten Zöllnerkreisen dankbar begrüßen, wenn sich Sachverständige über diese hochwichtige Frage in der Umschau äußern und die Richtigkeit der vorentwickelten Aufficht entweder anerkennen oder sie, soweit aus irrgen Vor aussetzungen falsche Schlüsse gezogen worden sind, eingehend widerlegen, auch angeben wollen, wie diese Frage vielleicht anderwärts entschieden worden ist.*

*) Für Preußen ist durch Finanzministerialerlaß vom 17. April 1892 III 4791 bestimmt:
daß in denjenigen Fällen, in welchen der Gesamtbestand, also einschließlich des inländischen bzw. des nicht kontirten ausländischen Getreides angemeldet worden ist, sowie in den Fällen, wo zwar eine Anmeldung des ausländischen Bestandes stattgefunden hat, aber die Richtigkeit der Anmeldung weder aus den Geschäfts- und Fabrikationsbüchern noch in sonst geeigneter Weise überzeugend hat dargethan werden können, die zu dem ermäßigten Zollsatz zuzulassende Getreidemenge aus den gesammelten am 1. Februar d. J. in unverarbeitetem Zustande oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten vorhandenen Getreidemenge nach dem Verhältniß berechnet werde, in welchem für jede Mühle das in der Zeit vom 1. Juli v. J. bis zum 31. Januar d. J. einschließlich kontirte zu dem in derselben Zeit überhaupt zum Mühlenlager gebrachten Getreide steht. In den Fällen, wo die hiernach berechnete Getreidemenge die etwa angemeldete Menge übersteigt, ist letztere den Abrechnungen zu Grunde zu legen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinstuer.

In einem Artikel, überschrieben
Ein ernstes Wort
äußert sich „der Branntweinbrenner“ unter Anderen wie folgt:

Wir erkennen also durchaus nicht, daß allen Brennern der alten Schule die Grundprinzipien des Ueberhöpfens als Hauptfache der Brennereikunst beigebracht worden sind. Sind doch durch diese sträfliche Kunst eine Menge alter Brenner wohlhabend, ja sogar reich geworden und können sich heute noch in dem Genüß des mit jener Kunst verdienten Geldes!!! Wenn auch nicht Alle, die jene Kunst übten, sie in der Absicht ausübten, den Rauchraum auf diese Weise zu vermehren, so schworen doch viele alte Meister darauf: daß nur mit Hilfe der Zuführung frischer Maische in den in abnehmender Gärung befindlichen Bottich eine gute Vergärung zu ermöglichen sei. Ja, sie wurden in dieser Absicht sogar durch sich als wissenschaftliche Forcher aufspielende Männer unterstützt. Man mußte es daher bis zu einem gewissen Grade begreiflich finden, wenn sie auf ihrem Schein beharrten.

Jetzt, wo derartige Mythen kein Mensch mehr glaubt, wo der strebsame, redlich arbeitende Brenner sich solch verächtlich gewordener Mittel nicht mehr bedient, wo dem anständigen Collegen der reelle Betrieb über Alles geht, wo er auf Diejenigen, die ihm jene Kunst beibrachten, nur mit

Bedauern zurückblickt, ist es aber auch an der Zeit, daß der, welcher mit Resultaten an die Öffentlichkeit tritt, die sich rechnungsmäßig nicht beweisen lassen, ohne sonderliche Rücksicht blosgestellt wird. Gehi man nur einige Jahre in die- jen Punkte mit aller Strenge vor, so werden sich die Verhältnisse baldigst zu unser Alter Beruhigung wiederum bessern und der intelligente Brenner wird um ein sicheres Brot nicht in Sorge sein dürfen. R.

Wir können nicht umhin, dem Leiter des Blattes für die- se offene und ehrliche Erklärung unsere besondere Anerkennung auszusprechen. Es ist das erste mal, daß aus Fachkreisen einen fraudulöse Manipulation zugestanden wird, welche den Steuerbeamten zwar bekannt war, von den Brennereitreibenden aber als in den Bereich der Fabel gehörend immer bestritten wurde.

D. Red. d. Umschau.

Zölle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1892 (§ 82 der Protokolle) beschlossen: daß ein Eingang sec- wärts im Sinne des Zolltariffs nur dann vorliegt, wenn derjelbe in das Zollgebiet direkt über die Seegrenze stattfin- det.

Erlaß d. d. Kgl. Pr. Fin. Min. d. d. Berlin, den 16. März 1892 III 3560
Nach den über die Zolltarifirung von schlängenförmig